

Satzung

des Vereins

Monterburg e. V.

Gesellschaft zur Erforschung und denkmalgerechten Erhaltung der Monterburg

Präambel

Als der Graf von Kleve um 1200 damit begann, auf dem Monterberg seine Landesburg auf Kölner Grund zu bauen, hatte der Berg bereits eine bewegte Geschichte hinter sich. Nicht nur, dass römische Funde eines benachbarten Lagers davon zeugen, dass hier zumindest eine kleine Anlage ab claudischer Zeit bis in das frühe fünfte Jahrhundert bestanden haben wird, in der Nähe befand sich auch ein Heiligtum, das von augustaeischer Zeit bis in die Spätantike Bestand hatte. Auf dem Monterberg wurde auch als Lesefund eine einfache Tierkopfgürtelschnalle gefunden, die dem fünften Jahrhundert angehört.

Nach dem Niedergang der römischen Herrschaft am Rhein fehlen weitere Nachrichten aus dem Gebiet nördlich Xantens, so dass erst im neunten Jahrhundert weitere Nachrichten auf uns gekommen sind. Offensichtlich veranlassten die verheerenden Normanneneinfälle, denen auch das benachbarte Xanten zum Opfer fiel, die örtlichen Grafen, die alten Befestigungen der weit ins Rheintal ragenden Höhen der Stauchmoränen wieder aufzusuchen und sie mit neuen Mauern zu versehen. Dies ist wie z. B. in Elten auch am Monterberg zu beobachten. Überliefert ist die Errichtung dieser Burg durch die Geschichte der Grafen von Hamaland, deren Familie - Nachkommen der Widukinde - durch einen spektakulären Erbstreit in die chronikalen Berichte des späten neunten Jahrhunderts geriet. In den damals entstandenen Kämpfen wurden die Burgen vom Monterberg, Uplade und Elten mehrfach zerstört, aber die Anlagen stets wieder hergestellt. Trotz späterem Verfall muss damit gerechnet werden, dass auch in den folgenden Jahrhunderten die Burgen immer wieder aufgesucht worden sind. Ihre beeindruckenden Wallanlagen und Motten zeugen noch heute von der Verteidigungsfähigkeit der Burgen.

Spätestens in spätstaufischer Zeit wurde die Anlage auf dem Monterberg wieder aufgesucht, um hier eine Landesburg der Grafen von Kleve zu errichten, die in

ihrem Schutz allmählich ein Territorium aufbauten. Die Anlage von Kalkar als älteste Gründungsstadt am nördlichen Niederrhein durch den Grafen Dietrich VI. von Kleve bezeugt den Erfolg dieser Bemühungen um 1236.

Die Burg wurde zum Sitz der klevischen Landesregierung gemacht und entwickelte sich zum bevorzugten Wohnsitz der Grafen von Kleve. 1327 wurde in der Vorburg ein Kollegiatstift errichtet, das aber schon 1341 an den neuen Hauptsitz der Grafen nach Kleve verlegt wurde. Nach wiederholter Zerstörung und Wiederaufbau diente die Burg als Witwensitz für die Gräfinnen von Kleve.

Zahlreiche Abbildungen auf Altären in St. Nicolai zu Kalkar und auf späteren Stichen und Zeichnungen vermitteln ein beeindruckendes Bild der Anlage, die 1624 endgültig abgerissen wurde. Ihre Steine wurden zum Bau einer Zitadelle am Südrand der Stadt Kalkar verwandt, die bereits 1674 wieder geschleift wurde. Eine Kartenskizze des klevischen Geometers Johann van der Wayen von 1612 lässt in wünschenswerter Weise die einzelnen Gebäude der Burg mit dem spätmittelalterlichen Bestand erkennen. Wohnturm, Bergfried, Stiftskirche und Tor der Anlage sowie ihr Mauerring sind lagegenau zu erkennen, so dass die Größe der Anlage kurz vor ihrem Abriss nachvollzogen werden kann.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Monterburg e. V.

Gesellschaft zur Erforschung und denkmalgerechten Erhaltung der Monterburg

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Der Verein hat seinen Sitz in Kalkar und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kleve einzutragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die archäologische Erforschung und denkmalgerechte Erhaltung der auf dem Stadtgebiet der Stadt Kalkar liegenden Ruine der Monterburg auf dem Monreberg. Das Gelände der ehemaligen Burg ist in die Denkmalliste der Stadt Kalkar (Bodendenkmal Nr. 72) eingetragen.

4. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass eine umfassende, wissenschaftliche Recherche zu den historischen Quellen, Karten, Bildern und anderen historischen Dokumenten betreffend die Monterburg durchgeführt wird. In diesem Zusammenhang wird der Verein eine Quellenrecherche betreiben, durch die insbesondere die historische und heimatkundliche Bedeutung der ehemaligen Burg für das Herzogtum Kleve untersucht werden soll.

In der weiteren Zukunft sollen Vereinbarungen mit dem Grundstückseigentümer getroffen werden, die es nach Genehmigung der zuständigen öffentlichen Stellen ermöglichen, archäologische Grabungen auf dem Gelände der Monterburg durchzuführen. Im Zuge dessen soll das Interesse der einheimischen Öffentlichkeit für das Bodendenkmal „Burganlage Monterburg“ gefördert und die Burganlage durch Hinweistafeln oder ähnliche Einrichtungen für die Öffentlichkeit wieder - zumindest teilweise - erlebbar gemacht werden.

§ 3

Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, Körperschaften, Vereine sowie Anstalten und Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts sein.

Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Der Vorstand kann die Aufnahme aus wichtigem Grund ablehnen.

Ehrenmitglieder können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden.

Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod;
- durch Austritt unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ablauf eines jeden Kalenderjahres, wobei der Austritt gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären ist;
- durch Ausschluss aus dem Verein, der vom Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auszusprechen ist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Zwecke und Ziele des Vereins wesentlich beeinträchtigt oder wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Die Höhe und Struktur der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist zum Beginn eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten. Für das Gründungsjahr wird der volle Beitrag erhoben.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat jährlich, und zwar nach Möglichkeit im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres, stattzufinden. Die vom Vorstand vorzunehmende Einladung hat spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin durch schriftliche Mitteilung unter Angabe der Tagesordnung an alle Mitglieder zu ergehen. Zur Wahrung dieser Frist reicht die rechtzeitige Absendung des Einladungsschreibens. Das Einladungsschreiben ist an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds zu schicken.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe von Gründen die Einberufung beantragt.

Der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen insbesondere

- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr;
- die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes;
- die Aufstellung des Wirtschaftsplanes für das laufende Geschäftsjahr;
- die Festsetzung der Jahresbeiträge;
- die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins (siehe § 10);
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Die Leitung der Mitgliederversammlungen obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes, im Fall seiner Verhinderung seinem Stellvertreter.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen, sofern Gesetz oder Satzung im Einzelfall nichts anderes vorschreiben. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über derartige Anträge kann nur entschieden werden, wenn in der Ladung zur Versammlung ein entsprechender Tagesordnungspunkt enthalten ist.

Die Mitgliederversammlung ist nichtöffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Medienvertretern beschließt die Mitgliederversammlung.

Für jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist ein Protokollant zu wählen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

Der Verein hat einen Vorstand. Er besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden,
- dem zweiten Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem Schatzmeister,
- bis zu acht Beisitzern.

Der Vorstand kann um bis zu acht kooptierte Personen erweitert werden (siehe § 9).

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) setzt sich zusammen aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Verein wird außergerichtlich und gerichtlich sowie insbesondere bei Willenserklärungen,

durch die der Verein verpflichtet oder mit denen über Vereinsvermögen verfügt wird, von jeweils zwei der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder vertreten.

Den Beisitzern können vom Vorstand besondere Aufgaben zugewiesen werden, soweit diese nicht per Satzung anderen Vorstandsmitgliedern zugeordnet sind.

Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Zu Mitgliedern des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, so ist das von ihm innegehabte Amt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung von einem anderen Mitglied des Vorstandes kommissarisch zu übernehmen. Hierüber entscheidet der Vorstand. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung hat sodann für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Die Wiederwahl von Mitgliedern des Vorstandes ist zulässig.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
- Erfüllung der Vereinszwecke durch Einsatz der Vereinsmittel;
- Führung der Kassengeschäfte und Erstellung des Jahresabschlusses durch den Schatzmeister, der der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten hat.

Die Kassenführung ist dabei alljährlich durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer zu prüfen, denen der Schatzmeister zu diesem Zweck die Rechnungsunterlagen bereit zu stellen hat.

Der Vorstand tagt mindestens zweimal jährlich. Er ist vom Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen einzuberufen. Der Vorsitzende ist verpflichtet, eine Sitzung einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angaben von Gründen verlangen. Über die Sitzungen des Vorstandes sind vom Schriftführer Protokolle anzufertigen. Die Protokolle sind in der jeweils folgenden Sitzung zu genehmigen.

§ 9
Kooptierte Vorstandsmitglieder

Der Vorstand ist berechtigt, bis zu acht Personen als kooptierte Vorstandsmitglieder zu bestellen. Diese sollen den Vorstand in seiner Arbeit unterstützen. Sie müssen kein Vereinsmitglied sein und haben kein Stimmrecht.

§ 10
Auflösung des Vereins

Über eine Auflösung des Vereins entscheidet eine dazu außerordentlich einzuberufende Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung bestimmt zugleich den Liquidator.

Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen abzüglich etwaiger Liquidationskosten vorbehaltlich bundes- oder landesrechtlicher Regelungen an die Stadt Kalkar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse zur Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 15.09.2015 verabschiedet und ersetzt die Fassung vom 02.12.2014.

Kalkar, den 15.09.2015

Carsten van Dornick, Vorsitzender

Heinz Jürgen Graf, Schriftführer